Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

29.04.1969 - Nr. 52 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 52

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 29. April 1969

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

(Anpassung an den letzten Stand der Bundesgesetzgebung u. a.)

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1966 (BremGBl. S. 229 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 2. Juli 1968 (BremGBl. S. 117) **mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat sich am 11. und 12. März 1969 mit dem Gesetzentwurf befaßt und ihm zugestimmt. Sie hat darüber hinaus beschlossen, die Beamten des gehobenen Justizvollzugsdienstes in die Regelung des § 181 a des Bremischen Beamtengesetzes einzubeziehen und § 181 a entsprechend zu ergänzen, was zur Folge hätte, daß diese mit Ablauf des 60. Lebensjahres in den Ruhestand träten und ihnen eine Abfindung zu zahlen wäre. Dieser Änderungsantrag ist nicht in den Senatsentwurf übernommen worden. Paragraph 103 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sieht für Polizeivollzugsbeamte, die zu einem früheren Zeitpunkt als dem für Beamte allgemein bestimmten Zeitpunkt in den Ruhestand treten, neben dem Ruhegehalt die Gewährung eines Ausgleichs in der festgelegten Höhe vor. Für die Länder ist durch § 104 BRRG die Möglichkeit eröffnet worden, durch Gesetz für sonstige Beamte des Vollzugsdienstes oder für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr eine entsprechende Regelung zu treffen. Davon hat der bremische Gesetzgeber bezüglich des Aufsichts- und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten durch Einfügung des § 181 a in das Bremische Beamtengesetz Gebrauch gemacht. Die Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten stehen in Ausübung ihres Dienstes zumeist allein auf sich gestellt einer Vielzahl von Strafgefangenen gegenüber und sind damit stets durch Übergriffe von Gefangenen bedroht, die sich oft gegen alte Beamte, die vielfach den Angriffen eines jungen Mannes nicht mehr gewachsen sind, richten. Diese Erwägungen, die zur Herabsetzung der Altersgrenze für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten geführt haben, treffen für den gehobenen Dienst bei den Justizvollzugsanstalten, dem leitende Funktionen zufallen, nicht zu.

Die Finanzdeputation hat dem Entwurf in der vorliegenden Fassung, nicht dagegen dem Änderungsantrag der Deputation für Inneres in ihrer Sitzung vom 14. April 1969 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1966 (BremGBl. S. 229 — 2040-a-1), zu letzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 2. Juli 1968 BremGBl. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt.

   „5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe."

2. § 39 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Mit der Ablegung der Prüfung, frühestens jedoch mit Ablauf des allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Vorbereitungsdienstes endet sein Beamtenverhältnis, soweit dies durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsanordnung bestimmt ist."

3. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„Lehrkräfte und Schulleiter mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres oder des letzten Monats des Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen."

b) Buchstabe c wird gestrichen.

4. In § 63 wird Satz 2 gestrichen.

5. In § 64 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

6. In § 68 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Ob und in welcher Höhe der Beamte ein Entgelt für die vom Dienstherrn gestattete Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material beim Ausüben einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn zu entrichten hat; hierbei kann bestimmt werden, daß das Entgelt auch in einem Hundertsatz der aus der Tätigkeit bezogenen Vergütung bemessen werden kann."

7. In § 69 wird Satz 2 gestrichen.

8. In § 76 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen."

9. § 80 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

10. Nach § 82 wird folgender § 82 a eingefügt:

„§ 82 a

(1) Erhält ein Beamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden seine deutschen Dienstbezüge um 2,14 v. H. für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr gekürzt; dem Beamten verbleiben jedoch mindestens 40 v. H. seiner deutschen Dienstbezüge. Erhält der Beamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um 60 v. H. gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen.

(4) Ein Kinderzuschlag wird nicht gewährt, soweit der Beamte für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält."

11. § 101 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „30. April 1966" ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1965".

b) es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit steht ferner die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit gleich; Absatz 1 Nummer 6 findet keine Anwendung."

12. In § 102 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. während der eine Tätigkeit im Sinne des § 101 Absatz 5 ausgeübt worden ist."

13. In § 104 Absatz 3 werden die Worte „30. April 1966" ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1965".

14. In § 105 Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung" gestrichen.

15. In § 114 a Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des § 150 Absatz 1 Nr. 2 und § 150 a" durch die Worte „der §§ 150 Absatz 1 Nr. 2, 150 a und 150 b" ersetzt.

16. § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122

Die §§ 113 bis 121 gelten entsprechend für den Witwer oder den schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer."

17. In § 123 Absatz 2 werden die Worte "nach den §§ 113 bis 121" gestrichen.

18. In § 142 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „30. April 1966" ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1965".

19. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zurückbleiben."

b) Absatz 5 wird gestrichen.

20. In § 150 a Absatz 1 werden die Worte „30. April 1966" ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1965".

21. Nach § 150 a wird folgender § 150 b eingefügt:

„§ 150 b

(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 2,14 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. § 82 a Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei sei-

nem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung anstelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhält. Das gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte den Teil des Kapitalbetrages, der die Rückzahlung der von ihm geleisteten eigenen Beiträge zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen übersteigt, an seinen Dienstherrn abführt. Zahlt der Beamte oder Ruhestandsbeamte nur den auf ein oder mehrere Jahre entfallenden Bruchteil dieses Betrages an seinen Dienstherrn, findet Absatz 1 Satz 1 nur hinsichtlich dieser Jahre keine Anwendung. Die Zahlung muß innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Entsendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen.

(3) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnungen oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 2 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(4) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung des Absatzes 1 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ein Kinderzuschlag nach § 146 Absatz 2 wird nicht gewährt, soweit der Versorgungsempfänger für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält.

(6) § 148 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend."

22. In § 153 Absatz 2 werden in Ziffer 1 hinter den Worten „in der Schule oder Berufsausbildung befindet" die Worte „oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen Jahres leistet" eingefügt.

23. § 154 Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. den Bezug von Einkünften nach § 148 oder §§ 150 bis 150 b, die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 153 Absatz 1 Nr. 1), die Witwe auch Ansprüche nach § 153 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz."

24. In § 154 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und 5" gestrichen.

25. In § 155 Nr. 6 werden die Worte „150 und 150a" durch die Worte „150, 150 a und 150 b" ersetzt.

26. In § 175 werden die Worte „er tritt mit dem auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand" gestrichen. Das Semikolon am Ende des ersten Halbsatzes wird durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 11 a, 13, 18 und 20 mit Wirkung vom 1. Januar 1967.
2. Artikel 1 Nr. 16, 17 und 19 a mit Wirkung vom 1. April 1967.
3. Die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Begründung

A. Allgemein

Der Entwurf sieht im wesentlichen die Anpassung des Bremischen Beamtengesetzes an den letzten Stand der Bundesgesetzgebung vor. Dabei handelt es sich insbesondere um die Übernahme der Vorschriften des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848 ff.) mit der Regelung der Witwerversorgung und des Zusammentreffens von deutchen Dienst- und Versorgungsbezügen mit einer Versorgung aus der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.

Ebenfalls um die Übernahme von Bundesrecht handelt es sich bei den Vorschriften unter Nr. 1, 8, 9 und 22.

Ferner wird eine von dem Bund gerügte Verletzung des Rahmenrechts beseitigt (Nr. 11 a, 13, 18 und 20).

Außerdem sind einige Änderungen vorgesehen, die sich auf Grund der Entwicklung und der bei der Durchführung des Bremischen Beamtengesetzes gesammelten Erfahrungen als notwendig erwiesen haben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1, Nr. 1

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Nr. 5 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die besoldungsrechtliche „Verzahnung" der Spitzenämter mit der jeweils nächsthöheren Laufbahngruppe schließt den Aufstieg in das Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahngruppe nicht aus. Da bei einem solchen Aufstieg nur eine Änderung der Amtsbezeichnung, nicht aber des Endgrundgehalts — wegen Zugehörigkeit zu derselben Besoldungsgruppe — eintritt, liegt eine Ernennung im Sinne der gesetzlich normierten Ernennungstatbestände nicht vor. Nach geltendem Recht würde der Beamte ohne Ernennungsakt nur eine Mitteilung über die Änderung seiner Amtsbezeichnung erhalten. Diese Regelung würde aber der Bedeutung des Aufstiegs in die nächsthöhere Laufbahngruppe nicht gerecht und beim Aufstieg in den höheren Dienst die Ernennungszuständigkeit des Senats für die Beamten des höheren Dienstes unbeachtet lassen.

Zu Artikel 1, Nr. 2

Diese Vorschrift dient der Klarstellung, daß in den Fällen, in denen die Prüfung vor Ablauf der festgelegten Dauer des Vorbereitungsdienstes absolviert wird, der Vorbereitungsdienst nicht vor dem Ablauf der festgelegten Dauer sein Ende findet.

Zu Artikel 1, Nr. 3

Die Vorschrift bringt keine materielle Änderung. Sie paßt lediglich den Wortlaut des Bremischen Beamten-

gesetzes an zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen im Schulbereich an.

Zu Artikel 1, Nr. 4, 5 und 7

Die Änderungen sind aus Rechtsgründen erforderlich. Nach dem Landesverfassungsrecht (Artikel 118, Absatz 3 der Landesverfassung) kann der Senat dienstrechtliche Befugnisse nur auf seine Mitglieder übertragen, was durch die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der bremischen Beamten und Richter und zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 1. Februar 1966 in der Fassung der Änderung vom 9. Juli 1968 (BremGBl. S. 125) erfolgt ist. Eine Weiterübertragung ist unzulässsig. Die dies nicht beachtenden Vorschriften sind daher zu streichen.

Zu Artikel 1, Nr. 6

Die Regelung ist notwendig, um entsprechende Bestimmungen in der noch zu erlassenden Bremischen Nebentätigkeitsverordnung treffen zu können.

Zu Artikel 1, Nr. 8

Es handelt sich um die Übernahme einer entsprechenden Vorschrift in § 77 Absatz 1 Satz 2 BBG und § 45 Absatz 1 Satz 2 BRRG. Durch die Ergänzung des § 76 Absatz 1 soll der Tatbestand des Dienstvergehens im privaten Bereich eingeschränkt werden. Eine außerhalb des Dienstes begangene Verfehlung soll nur noch dann als Dienstvergehen verfolgbar sein, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für das Amt des Beamten oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Diese Einschränkung des Disziplinartatbestandes wirkt sich vor allem für Verkehrsdelikte aus, soweit sie weder die dienstliche Stellung des Beamten berühren noch das Ansehen des Beamtentums schädigen.

Zu Artikel 1, Nr. 9

Der Entwurf übernimmt eine entsprechende Streichung in § 81 des Bundesbeamtengesetzes. Nach geltendem Recht darf der Beamte neben der Amtsbezeichnung nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade führen. Hiernach ist es zum Beispiel den beamteten Ingenieuren verwehrt, neben der Amtsbezeichnung auch die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)" zu führen, da diese weder einen „staatlich verliehenen Titel" noch einen „akademischen Grad" darstellt. Das Interesse des Beamten, eine auf Grund entsprechender Ausbildung und Leistung erworbene Bezeichnung auch im öffentlichen Dienst führen zu dürfen, ist aber als berechtigt anzuerkennen. Die Streichung der in § 80 Absatz 2 Satz 2 Bremisches Beamtengesetz bisher enthalten Regelung, an deren Beibehaltung kein zwingendes dienstliches Interesse besteht, trägt diesen Belangen Rechnung.

Zu Artikel 1, Nr. 10, 11 b, 12, 14, 15, 19 b, 21, 23 und 25

Durch diese Vorschriften soll das Zusammentreffen von deutschen Dienst- und Versorgungsbezügen mit einer Versorgung aus der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung in Übernahme entsprechender Vorschriften im Beamtenrechtsrahmengesetz und Bundesbeamtengesetz geregelt werden.

§ 150 Absatz 5 des Bremischen Beamtengesetzes sieht vor, daß das Zusammentreffen von internationaler Versorgung mit deutschen Versorgungsbezügen durch Rechtsverordnung geregelt werden soll. Da die Regelung jedoch das Recht der Beamten betrifft und die Änderung verschiedener gesetzlicher Vorschriften erforderlich macht, kann sie nur durch Gesetz vorgenommen werden. Die vorgesehene Regelung will verhindern, daß dem Versorgungsempfänger für dieselbe Zeit einer Tätigkeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst zweimal Versorgung gezahlt wird. Der Entwurf sieht vor, daß für die Zeit im zwischen- und überstaatlichen Dienst und im deutschen Dienst eine internationale Versorgung und eine deutsche Versorgung nebeneinander gewährt werden, daß jedoch jede Dienstzeit nur einmal berücksichtigt wird; es wird daher im Ergebnis auch nur eine Versorgung gewährt.

Die Besonderheiten des deutschen Versorgungsrechts schließen aus, die zeitliche Trennung dadurch vorzunehmen, daß die Zeit einer Tätigkeit im internationalen Dienst nicht als ruhegehaltsfähig für die deutsche Versorgung angesehen wird. Dies würde wegen der degressiven Steigerung des Vomhundertsatzes der deutschen Versorgung, der Einrichtung von Vordienstzeiten und des Erreichens der Höchstversorgung nach 35 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren zu willkürlichen Ergebnissen führen. Die Regelung geht daher von der durchschnittlichen Steigerung des Vomhundertsatzes aus. Bei 35 ruhegehaltfähigen Dienstjahren beträgt der Vomhundertsatz 75; dies ergibt eine durchschnittliche Steigerung von 2,14 für jedes ruhegehaltfähige Dienstjahr. Die deutsche Versorgung soll daher bei Anrechnung der Zeit im internationalen Dienst als ruhegehaltfähig in Höhe eines Betrages ruhen, der eine Minderung des Vomhundertsatzes um 2,14 für jedes im zwischen- oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht (§ 150 b Absatz 1). Diese Regelung soll grundsätzlich auch dann gelten, wenn der Versorgungsempfänger von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung statt laufender Versorgungsbezüge einen Kapitalbetrag als Abfindung oder Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhält. Bei der Zahlung eines Kapitalbetrages, besonders wenn der Versorgungsempfänger diesen viele Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand erhalten hat, können dadurch Härten eintreten, daß der Kapitalbetrag nicht wie die laufende Versorgungszahlung an den von der internationalen Einrichtung beschlossenen Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge teilnimmt. Dem Beamten oder Versorgungsempfänger wird deshalb die Möglichkeit eröffnet, die Ruhensregelung dadurch auszuschließen, daß er den Kapitalbetrag, soweit er nicht auf eigenen Beiträgen beruht, an den Dienstherrn abführt (§ 150 b Absatz 2).

Um zu verhindern, daß in Ausnahmefällen die verbleibende deutsche und die internationale Versorgung zusammen niedriger als das volle deutsche Ruhegehalt sind, darf der Ruhensbetrag nicht höher sein als die internationale Versorgung (§ 150 b Absatz 1 Satz 3).

Einige zwischen- und überstaatliche Organisationen gewähren bei Invalidität ohne Berücksichtigung der Dienstzeit die Höchstversorgung aus dem Amt, das der Bedienstete innehatte. Da die Höchstversorgung die Versorgung für ein volles Arbeitsleben darstellen soll, sieht der Entwurf vor, daß die deutschen Versorgungsbezüge in diesem Fall voll ruhen (§ 150 b Absatz 1 Satz 2).

Die Regelung des Zusammentreffens von internationalen Versorgungsbezügen mit deutschen Dienstbezügen ist der Regelung im Versorgungsbereich ange-

glichen. Der Kürzungssatz beträgt bei den Dienstbezügen ebenfalls 2,14 v. H. für jedes im internationalen Dienst verbrachte Jahr. Dem Beamten sollen jedoch mindestens 40 v. H. seiner Dienstbezüge verbleiben (§ 82 a).

§ 82 a Absatz 2 soll sicherstellen, daß bei der Kürzungsregelung auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen im internationalen Bereich Versorgungsansprüche erwachsen, ohne daß der Beamte dort noch Dienst versieht.

§ 82 a Absatz 3 erläutert, was abweichend von § 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes in Absatz 1 unter den Dienstbezügen zu verstehen ist. Der Kinderzuschlag wird in Absatz 4 gesondert angesprochen.

Voraussetzung für die Anwendung des § 150 b ist die Anrechnung der Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähig. Dies wird durch die Ergänzung der §§ 101 und 102 sowie durch Änderung des § 105 des Bremischen Beamtengesetzes erreicht. Der letzte Halbsatz in § 101 Absatz 5 soll ausschließen, daß die Zahlung einer Abfindung der Berücksichtigung als ruhegehaltfähiger Dienstzeit entgegensteht.

§ 150 b Absatz 2 Satz 3 eröffnet dem Beamten, der einen Teil des Kapitalbetrages anderweitig verwendet hat, die Möglichkeit, die Ruhensregelung wenigstens insoweit auszuschließen, als er noch über den Kapitalbetrag verfügen kann. Um für den Dienstherren und den Beamten frühzeitig klare Verhältnisse zu schaffen, setzt Absatz 2 Satz 4 für die Ausübung des Wahlrechts eine Frist von 1 Jahr.

§ 150 b Absatz 3 bezweckt die Gleichbehandlung aller Beamten hinsichtlich des Kapitalbetrages. Der sich nach den Beitragsleistungen nebst Zinsen errechnende Kapitalbetrag kann bei verschiedenen Organisationen aus unterschiedlichen Gründen bei der Auszahlung gekürzt werden. Maßgebend kann stets nur der ungekürzte Kapitalbetrag sein.

§ 150 b Absatz 4 enthält die entsprechende Ruhensregelung für Witwen und Waisen.

Zu Artikel Nr. 11 a, 13, 18 und 20

Es handelt sich um die Anpassung des in den genannten Vorschriften des Bremischen Beamtengesetzes festgelegten Stichtages für die Regelung der Doppelversorgung an § 85 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Zur Beseitigung dieses Verstoßes gegen das Beamtenrechtsrahmengesetz war Bremen von dem Bund mehrfach aufgefordert worden.

Zu Artikel 1, Nr. 16, 17 und 19 a

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 11. April 1967 festgestellt, daß § 134 des Hamburgischen Beamtengesetz gegen Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes verstößt und deshalb nichtig ist, soweit es den Anspruch des beim Tode der Beamtin in ehelicher Gemeinschaft lebenden Witwers auf Witwergeld dem Grund und der Höhe nach vom Bestehen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs des Witwers gegen seine verstorbene Ehefrau abhängig macht.

Der Bund hat daraufhin in dem 5. Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften die notwendigen Folgerungen aus dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gezogen. Eine entsprechende Regelung soll jetzt für Bremen getroffen werden. Danach kann der Witwer einer Beamtin Versorgungsbezüge unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange erhalten wie eine Beamtenwitwe.

Zu Artikel 1, Nr. 22

Es handelt sich um die Übernahme einer entsprechenden Vorschrift aus dem Bundesbeamtenrecht und dem Beamtenrecht der anderen Länder. Die Aufnahme dieser Bestimmung geht auf eine Anregung des Bundesministers des Innern zurück.

Zu Artikel 1, Nr. 24

Die Vorschrift hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Artikel 1, Nr. 26

Durch die Änderung des § 175 wird erreicht, daß die in Betracht kommenden Beamten nunmehr mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten.

Zu Artikel 2

Für die Änderungen bezüglich der Stichtagsregelung für die Doppelversorgung ist als Inkrafttretensdatum der 1. Januar 1967 zu bestimmen, weil zu diesem Zeitpunkt die Vorschriften über die Doppelversorgung wirksam wurden.

Die Vorschriften über die Neuregelung der Witwerversorgung sollen entsprechend der Regelung in dem Beamtenrechtsrahmengesetz und dem Bundesbeamtengesetz mit dem 1. des Monats, in dem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangen ist, dem 1. April 1967, in Kraft treten.

Für die übrigen Vorschriften ist als Inkrafttretensdatum der Tag nach Verkündung des Gesetzes vorgesehen.

Carl Schünemann Bremen